

**RS OGH 1996/11/26 10Ob504/95,  
5Ob2201/96d, 1Ob107/98m,  
7Ob137/07h, 3Ob58/15y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1270

ABGB §1271

## Rechtssatz

Daß der Gesetzgeber im § 1271 ABGB redliche und sonst erlaubte Wetten, bei denen der bedungene Preis bloß versprochen wird, nur zu Naturalobligationen erklärt hat, ist dadurch zu erklären, daß er "diese den nützlichen Verkehr nicht fördernden Verträge" nicht (durch die Klagemöglichkeit besonders) schützen und "dem Leichtsinne und der Unbesonnenheit, die sich darin betätigt", möglichst entgegenzutreten wollte (vgl. Stubenrauch, Comm 8 II 579 unter Berufung auf Zeiller, Comm III 668). Diese Gründe treffen auch auf bei Buchmachern abgeschlossene - erlaubte - Sportwetten zu. Wenn der Wettende den Einsatz wirklich entrichtet oder hinterlegt hat, wird ihm der mit einem für ihn negativen Ausgang der Wette verbundene Verlust des Einsatzes deutlicher vor Augen stehen als dann, wenn ihm der Buchmacher den Einsatz kreditiert.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 504/95  
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 Ob 504/95  
Veröff: SZ 69/268
- 5 Ob 2201/96d  
Entscheidungstext OGH 24.09.1997 5 Ob 2201/96d  
nur: Daß der Gesetzgeber im § 1271 ABGB redliche und sonst erlaubte Wetten, bei denen der bedungene Preis bloß versprochen wird, nur zu Naturalobligationen erklärt hat, ist dadurch zu erklären, daß er "diese den nützlichen Verkehr nicht fördernden Verträge" nicht (durch die Klagemöglichkeit besonders) schützen und "dem Leichtsinne und der Unbesonnenheit, die sich darin betätigt", möglichst entgegenzutreten wollte (vgl. Stubenrauch, Comm 8 II 579 unter Berufung auf Zeiller, Comm III 668). Diese Gründe treffen auch auf bei Buchmachern abgeschlossene - erlaubte - Sportwetten zu. (T1); Beisatz: Sowohl der vom einen Wettpartner weder bar entrichtete noch hinterlegte, sondern vom anderen Partner kreditierte Wetteinsatz, als auch der Wettgewinn (der weder bezahlt noch hinterlegt wurde) sind bei derartigen Wetten unklagbar. (T2) Veröff: SZ 70/187
- 1 Ob 107/98m  
Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m  
Verstärkter Senat; Teilweise abweichend; Beisatz: Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat. (T3) Veröff: SZ 71/183
- 7 Ob 137/07h  
Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 137/07h  
Teilweise abweichend; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Totalisateure. (T4)
- 3 Ob 58/15y  
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 58/15y  
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Wetten der Angestellten eines Wettbüros. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106604

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)